

4. Verstößt es gegen die Zugabeverordnung vom 9. März 1932, wenn ein Gaswerk durch die Fachgeschäfte seines Versorgungsgebietes ankündigen läßt, daß es beim Kauf eines Gasgeräts eine bestimmte Menge Freigas gewähre?

Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze der Wirtschaft vom 9. März 1932, Erster Teil (Zugabewesen) — Zugabeverordnung — (RGBl. I S. 121) § 1. Gesetz über Preisnachlässe (Rabattgesetz) vom 25. November 1933 (RGBl. I S. 1011) § 7.

II. Zivilsenat. Urt. v. 9. Februar 1937 i. S. Stadt M. (Wett.)  
 v. Vereinigte Kohlenhändler des Kreises M. e. B. (M.). II 162/36.

I. Landgericht Bielefeld.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Die verklagte Stadtgemeinde, die ein Gaswerk betreibt, erklärte sich im Jahre 1935 durch Zuschriften an die mit ihr zu einer Gasgemeinschaft zusammengeschlossenen Fachgeschäfte ihres Versorgungsgebietes bereit, den Käufern von Gasgeräten auf Antrag bestimmte Mengen Freigas zu gewähren. Mit ihrem Wissen und Willen gaben dies die in Betracht kommenden Geschäfte durch Aushänge in ihren Schaufenstern bekannt, und zwar entsprechend der Zusage der Beklagten durch eine Erklärung folgenden Inhalts:

Das Gaswerk liefert Freigas

beim Kauf eines Gaskochers . . . . .	20 cbm
"   "   "   Gasherd . . . . .	40 cbm
"   "   "   Junkers Quell . . . . .	10 cbm
"   "   "   Badeofen . . . . .	30 cbm
"   "   "   Stromautomaten . . . . .	50 cbm.

Die der Gasgemeinschaft angeschlossenen Geschäfte verkaufen ihre Gasgeräte ohne Rücksicht auf das von der Beklagten zugesagte Freigas zu den auch anderwärts üblichen Preisen.

Der klagende Verein, der seine Klagebefugnis aus seiner Aufgabe herleitet, die gewerblichen Belange seiner Mitglieder zu fördern, erblickt in der Ankündigung und Gewährung von Freigas durch die Beklagte einen Verstoß gegen die Zugabeverordnung vom 9. März 1932 (in Verbindung mit dem Gesetz über das Zugabewesen vom 12. Mai 1933, RGBl. I S. 264) und gegen das Rabattgesetz

vom 25. November 1933, aber auch gegen die allgemeinen Bestimmungen des Wettbewerbsrechts. Er hat beantragt, der Beklagten zu verbieten, der Kundschaft beim Kaufe von Gaskochern, Gasherden, Warmwasserapparaten, Badefen und Stromautomaten die Zugabe von Freigas anzupreisen.

Die Beklagte hält das Klagebegehren nicht für begründet, weil eine Zugabe oder ein Preisnachlaß im Sinne der angeführten Vorschriften nicht vorliege, zum mindesten die Ausnahmebestimmungen einschließen, zufolge deren die Gewährung einer Zugabe oder eines Rabatts statthaft sei, und weil auch von einer Verletzung des Wettbewerbsgesetzes keine Rede sein könne.

Gegen das der Klage stattgebende Urteil des Landgerichts hat die Beklagte Berufung eingelegt. Das Oberlandesgericht hat die Berufung zurückgewiesen. Ebenso blieb die Revision der Beklagten ohne Erfolg.

#### Gründe:

Der Kläger leitet seinen Unterlassungsanspruch gegen die Beklagte in erster Reihe daraus her, daß diese durch das Angebot, den Käufern von Gasgeräten Freigas zu gewähren, gegen die Zugabeverordnung vom 9. März 1932 (in Verbindung mit dem Gesetz über das Zugabemessen vom 12. Mai 1933) verstoßen habe. Das Berufungsgericht ist der Meinung, daß eine verbotene Zugabe im Sinne dieser Vorschriften vorliege, wenn beim Kauf eines Gasgeräts dem Käufer eine bestimmte Menge Freigas angepriesen oder gewährt werde. Es folgert dies aus dem sich aus dem Gesetz und nach dem Sprachgebrauch ergebenden Sinne des Begriffes „Zugabe“ und führt hierzu aus:

Der Geschäftsverkehr werde durch den Vertrieb von Gegenständen als Zugabe beunruhigt, wenn sie wirtschaftlich eine Rolle spielten und der Preis für den Verkehr nicht in der Richtung durchsichtig sei, ob etwa der Käufer in dem Preise für die Hauptware die Zugabe, wenn auch nur zu einem Teile, mitbezahle. Wenn deshalb § 1 Abs. 1 ZugabeVo. grundsätzlich verbiete, im geschäftlichen Verkehr neben einer Ware oder Leistung eine Zugabe anzubieten, anzukündigen oder zu gewähren, so liege dem in erster Linie der Gedanke zugrunde, nicht nur Preiswahrheit, sondern auch Preisklarheit im Verkehr mit Zugaben zu schaffen und jede Gefahr einer Täuschung der Kundschaft zu beseitigen. Ein tatsächlich und rechtlich enger Zu-

sammenhang zwischen Hauptleistung und Nebenleistung, wie er für den Begriff der Zugabe wesentlich sei, sei gegeben. Denn Gaswerk und Gasgeräteverkäufer seien in engster wirtschaftlicher Zusammenarbeit tätig, um durch die Verkopplung von Gasgeräteverkauf und Freigasgewährung ihre gemeinsamen, in gleicher Richtung liegenden wirtschaftlichen Interessen zu fördern. Eines zeitlichen Zusammenfallens der Hauptleistung mit der Nebenleistung bedürfe es nicht. Es brauchten auch der Verkäufer des Gasgeräts und der Geber des Freigases nicht ein und dieselbe Person zu sein oder der Nebenlieferant für Rechnung oder wenigstens im Auftrag des Hauptlieferanten zu handeln. Denn eine solche Voraussetzung sei in der Zugabeverordnung nicht enthalten, und es werde auch in keiner Weise auf eine derartige Einschränkung der gesetzlichen Bestimmungen hingedeutet. Auf Grund dieser Erwägungen gelangt das Berufungsgericht dazu, das Angebot und die Gewährung von Freigas als eine nach § 1 Abs. 1 ZugabeVo. verbotene Zugabe zum Gasgerät aufzufassen und eine Anwendbarkeit der Ausnahmegesetze des Abs. 2 daf. zu verneinen.

Die Revision macht dem Berufungsgericht in erster Reihe zum Vorwurf, daß es den Zweck und Sinn der Zugabeverordnung verkenne, wenn es das Freigas als eine unzulässige Zugabe zum Gasgerät ansehe. Durch die Ausnahmegesetze in § 1 Abs. 2 ZugabeVo. werde der Kreis der erlaubten Zugaben nicht erschöpft. Ziele das gesetzliche Zugabeverbot darauf ab, eine Täuschung des Publikums über Wert oder Unwert der Zugabe zu verhüten und eine Schädigung des Fachhandels durch Warenlieferungen seitens Fachfremder zu verhindern, so könne es nicht auf einen Sachverhalt angewendet werden, der sich, wie der vorliegende, in keiner dieser Richtungen auswirke. Der Hinweis des Gasgeräteverkäufers auf das Freigas und dessen tatsächliche Lieferung durch die Beklagte könne insbesondere niemals zu einer Täuschung des Publikums über den Wert der Hauptware und der Nebenleistung führen, wenn, wie das Berufungsgericht feststelle, das Gasgerät zu dem auch sonst gültigen Preis verkauft werde, der allgemein bekannt und für jedermann feststellbar sei. Es sei auch verfehlt, die Tragweite des gesetzlichen Zugabeverbots nach allgemeinen Begriffen und dem Sprachgebrauch abzugrenzen. Werde es auch schon im täglichen Leben überhaupt nicht als Zugabe bezeichnet, wenn ein anderer als der Verkäufer

der Hauptsache eine Vergünstigung gewähre, so müsse jedenfalls der Begriff entscheiden, den das Sondergesetz im Auge habe.

Diese Angriffe der Revision sind nicht begründet. Die Zugabeverordnung vom 9. März 1932 hat die Zugabe grundsätzlich verboten und sich damit im Meinungsstreit über die wirtschaftliche und wettbewerbliche Berechtigung des Zugabewesens auf die Seite derer gestellt, die in der unbegrenzten Anwendung solcher Werteklame und der dadurch hervorgerufenen Beunruhigung im Geschäftsleben eine Gefahr für die Wirtschaft erblicken, der im Interesse der Ordnung und Sauberkeit des geschäftlichen Verkehrs begegnet werden müsse. Soweit es hierbei — so wird in der Begründung zur Zugabeverordnung ausgeführt — unbedenklich erschien, dem Handel die Bewegungsfreiheit zu lassen, deren er bedarf und die ohne Gefahr für das laufende Publikum eingeräumt werden kann, ist dies durch die in § 1 Abs. 2 ZugabeVo. vorgesehenen Ausnahmen geschehen. Nachdem deren Kreis durch die in dem Gesetz über das Zugabewesen vom 12. Mai 1933 erfolgte Aufhebung der Vorschrift des § 1 Abs. 2e ZugabeVo. auf die übrigen in Abs. 2 genannten Fälle beschränkt worden ist, steht nunmehr fest, in welchem Maße der Gesetzgeber durch die von ihm getroffene Regelung wirtschafts- politischen Gesichtspunkten hat Geltung verschaffen wollen. Diese haben, soweit sie ihm beachtlich erschienen, in den jetzt noch in Kraft stehenden Bestimmungen der Zugabeverordnung ihren Niederschlag gefunden und können bei der Prüfung dessen, was als unerlaubte Zugabe im Sinne des Gesetzes anzusehen sei, nur noch insoweit von Bedeutung sein, als sie der Gesetzgeber seiner Entschließung erkennbar zugrunde gelegt hat. Welches der Sinn und Zweck des Zugabeverbotes ist, muß also im wesentlichen aus der Zugabeverordnung selbst abgeleitet werden, und nur soweit die amtlichen Erläuterungen dazu weiteren Aufschluß darüber geben, welche wirtschafts- und rechtspolitischen Ermägungen für den Inhalt des Gesetzes bestimmend gewesen sind, ist es gerechtfertigt, hieraus Schlüsse auf dessen Tragweite zu ziehen. Nun ist der Revision zuzugeben, daß eine Bescheinigungsform des Wirtschaftsvorgangs nicht dem gerecht wird, was das Gesetz unter einer Zugabe versteht. Soweit es mit seinem Verbot Vorgänge des Wirtschaftslebens treffen will, die wegen ihrer wettbewerblichen Bedeutung unterdrückt werden sollen, bedarf es

des Hinzutretens besonderer Umstände, die das Wesen der zu erfassenden Wettbewerbsabhandlung ausmachen. Insofern kommt in erster Reihe in Betracht, daß das Publikum getäuscht wird, wenn ihm neben der Hauptleistung ohne erkennbares Entgelt eine Nebenleistung angeboten oder gewährt wird. Es soll mit dem falschen Eindruck geworben werden, als erhalte der Kunde über die Hauptleistung hinaus eine zusätzliche Leistung, deren Wert er nicht oder doch nicht voll zu vergüten brauche. Dabei ist nicht ausschlaggebend, ob dem Kunden erkennbar wird, daß es nicht der Verkäufer der Hauptleistung ist, dem er den vermeintlichen Vorteil verdankt. Ist dieser überhaupt in der Lage, seine Leistung dem Kunden durch die Zugabe oder Verschaffung einer dem Anschein nach unentgeltlichen Zusatzleistung besonders erstrebenswert erscheinen zu lassen, so macht er sich die auf einer Irreführung des Kunden beruhende Werbekraft seines Angebots zunutze, mag diesem auch klar sein, daß die Zusatzleistung nicht aus dem Vermögen des Verkäufers der Hauptleistung stammt.

Diese Gesichtspunkte hat das Berufungsgericht nicht verkannt. Es hat mit Recht angenommen, daß auch die Ankündigung und Gewährung von Freigas beim Verkauf eines Gasgeräts ihrer wettbewerblichen Bedeutung nach die Voraussetzungen aufweist, die das Gesetz für den Begriff der verbotenen Zugabe erfordert. Wenn es die Gefahr einer Täuschung des Kunden über die wirtschaftlichen Vorteile des ihm angetragenen Geschäfts für gegeben hält, weil diesem nicht erkennbar sei, ob er etwa in dem Preis für das Gasgerät auch das Freigas, wenn auch nur zum Teil, mitbezahle, so kann dem nicht, wie es die Revision tut, damit entgegengetreten werden, daß der Käufer des Gasgeräts wisse, zu welchem Preise dieses auch sonst feilgehalten werde, und daß er nicht mehr dafür bezahle, als es auch ohne das Freigas kosten würde. Gerade der Umstand, daß er für den ihm bekannten Preis des Gasgeräts außer diesem auch noch Freigas erhalten soll, muß in ihm den Glauben hervorrufen, daß ihm damit ein besonderer Vorteil geboten werde, den er nicht zu bezahlen brauche. Es kommt ihm nicht zum Bewußtsein, daß auch das Gaswerk mit der Freigasgewährung seinen Nutzen sucht, indem es ihn durch sein Angebot dem Erwerb eines Gasgeräts geneigt macht und so veranlaßt, einen Gaslieferungsvertrag einzugehen, bei dem schließlich er es ist, der dem Gaswerk in Wahrheit den wirt-

schaftlichen Gegenwert für seine vermeintliche Freigebigkeit gewährt. Ebensovienig kann es seine Meinung, daß ihm mit der Lieferung von Freigas eine unentgeltliche Zusatzleistung geboten werde, beeinträchtigen, wenn er etwa annimmt, der Verkäufer des Gasgeräts habe dem Gaswerk hierfür irgendwie einzustehen. Denn es ist für ihn nicht wesentlich zu wissen, auf wessen Rechnung die Zuwendung geht, sofern er nur glauben kann, sie nicht selbst bezahlen zu müssen. Mithin hat das Angebot von Freigas beim Erwerb eines Gasgeräts auf jeden Fall die Wirkung, beim Käufer den Eindruck einer ihm ohne sein Zutun und ohne Entgelt zufallenden Mehrleistung zu erwecken, ihn damit bei der Abwägung der Vorteile und Nachteile eines Gasgerätekaufs zu beeinflussen und ihn durch den Anschein einer besonderen, außerhalb des eigentlichen Gegenstandes des Hauptgeschäfts liegenden Vergünstigung in dem Entschluß zu bestärken, ein Gasgerät zu erwerben. Darin liegt aber ein Mangel an Preisklarheit, der die Gefahr einer Täuschung des Kunden begründet.

Es mag sein, daß, wie die Revision weiter hervorhebt, das Gesetz die Zugabe auch um deswillen für unerwünscht hält und verbietet, weil durch die in Gestalt der Nebenleistung erfolgenden Warenlieferungen seitens fachfremder Personen die Belange des Fachhandels beeinträchtigt werden. Aber auch von dieser wettbewerblichen Wirkung ist das Vorgehen der Beklagten nicht frei. Wirbt der Verkäufer von Gasgeräten für seine Waren mit der Anpreisung von Freigas, so greift er damit in den Gewerbebereich derer ein, denen an einer Verwendung anderer Heizmittel als Gas gelegen ist. Es sind dies vor allem die Gewerbe, die sich für den Gebrauch fester Heizstoffe einsetzen, also der Kohlenhändler, Ofenseher und andere. Wendet sich, wie hier, der Kohlenhandel gegen das Vorgehen der Beklagten, so tut er dies nicht in dem Gedanken, dem berechtigten Bestreben des Gaswerks, den Absatz seines Erzeugnisses zu fördern, entgegenzutreten zu können, sondern in der Erwägung, daß eine solche Werbung zu beanstanden sei, wenn sie durch das Angebot von Freigas seitens der Gasgerätehändler erfolgt, die mit dem Gasvertrieb selbst nichts zu tun haben. Daß auch der Kohlenhandel kein Gas vertreibt, ist hierbei unerheblich. Als Fachhandel, der durch das Vorgehen der Beklagten benachteiligt wird, hat er auf jeden Fall insofern zu gelten, als er sich ebenso wie das Gas-

merk mit dem Vertrieb von Heizstoffen befaßt. Tut ihm der Gasgeräteverkäufer auf diesem Gebiet Abbruch, indem er Freigas anbietet, so fehlt seinem Verhalten auch im Hinblick auf seine Wirkung gegenüber dem Fachhandel nicht die wettbewerbliche Bedeutung, wegen deren das Gesetz die Zugabe untersagt.

Soweit die Revision bemängelt, daß das Berufungsgericht in der Ankündigung und Gewährung von Freigas beim Kauf eines Gasgeräts auch nach dem Sprachgebrauch eine Zugabe erblickt, ist nicht einzusehen, inwiefern eine solche sich auf die Anschauungen des täglichen Lebens stützende Auslegung unzulässig sein sollte. Sie ist um so mehr berechtigt, als die Zugabeverordnung selbst keine nähere Bestimmung darüber enthält, was unter einer Zugabe zu verstehen sei, sich vielmehr darauf beschränkt, eine Zugabe zu verbieten, wenn sie im geschäftlichen Verkehr neben einer Ware oder einer Leistung angeboten, angekündigt oder gewährt wird. Wenn das Berufungsgericht unter Berücksichtigung des Sprachgebrauchs auch eine Zuwendung von Freigas als Zugabe ansieht, so will es damit offenbar nur zum Ausdruck bringen, daß es sich dabei um einen Vorgang handelt, der angesichts seiner äußeren Merkmale und seiner wirtschaftlichen Bedeutung auch nach der Auffassung des täglichen Lebens und des Verkehrs nicht anders gewertet wird. Es handelt sich um die Zuwendung eines Vermögenswerts, der neben einer Hauptware gewährt wird und gewichtig genug ist, um dem Käufer deren Erwerb eben im Hinblick auf die in Aussicht gestellte Vergünstigung besonders vorteilhaft erscheinen zu lassen. Das Vorbringen der Revision läßt nicht erkennen, inwiefern diese Auffassung nicht mit dem Begriff der Zugabe im Einklang stünde, von dem das Gesetz ausgeht. Will sie geltend machen, daß hierbei der nach dem Sinn und Zweck der Zugabeverordnung wesentliche Gesichtspunkt der Täuschung des Publikums und der Schädigung des Fachhandels nicht genügend berücksichtigt werde, so steht dem entgegen, was das Berufungsgericht, wie oben ausgeführt, auch insoweit zutreffend ermogen hat. Daß ihre Meinung unrichtig ist, es werde auch im täglichen Leben nicht als Zugabe bezeichnet, wenn ein anderer als der Verkäufer der Hauptsache eine Vergünstigung gewähre, ergibt sich ebenfalls aus dem vorher Dargelegten: der Verkehr betrachtet als Zugabe, was dem Käufer vermöge des ihm vom Verkäufer gemachten Angebots über die Hauptleistung hinaus ohne be-

sonderes Entgelt zufällt, unerachtet dessen, aus wessen Vermögen der Mehrwert stammt.

Die Revision wendet sich weiter gegen die Ansicht des Berufungsgerichts, daß der für den Begriff der Zugabe wesentliche Zusammenhang zwischen Hauptleistung und Nebenleistung gegeben sei, weil Gaswerk und Gasgeräteverkäufer in engster wirtschaftlicher Zusammenarbeit tätig seien, um durch die Verkopplung von Gasgeräteverkauf und Freigasgewährung ihre gemeinsamen, in gleicher Richtung liegenden wirtschaftlichen Belange zu fördern. Sie weist darauf hin, daß der Gasgeräteverkäufer und der Geber des Freigases nicht personengleich seien, das Gaswerk auch nicht im Auftrag oder für Rechnung des Apparateverkäufers handle. Es erfolge vielmehr lediglich seinen eigenen Nutzen. Es wolle durch die Gewährung von Freigas einen Anreiz geben, neue Apparate in Betrieb zu nehmen und dadurch mehr Gas von ihm zu beziehen. Neben dem Zweck der Arbeitsbeschaffung, den es damit verfolge, lasse es sich von dem Gedanken leiten, daß es den Entschluß zur Anschaffung eines Gasgeräts stärke, wenn dem Benutzer, der sich in den Gebrauch des neuen Apparats erst einarbeiten müsse, hierzu eine gewisse Menge Gas unentgeltlich zur Verfügung gestellt werde. Der Verkäufer des Gasgeräts mache lediglich auf diese Vergünstigung aufmerksam und suche damit den Verkauf von Gasapparaten um seines eigenen Vorteils willen zu fördern. Eine weitere Interessenverbindung zwischen ihm und dem Gaswerk bestehe nicht. Diese Beziehungen seien aber viel zu lose, als daß deswegen das Freigas als Zugabe des Gasgeräteverkäufers zum gekauften Gerät bezeichnet werden könne.

Auch diese Ausführungen der Revision sind nicht geeignet, Bedenken gegen das angefochtene Urteil zu begründen. Nach dem Gesetz liegt ein Zugabegeschäft vor, wenn die Zugabe neben einer Ware oder Leistung angeboten, angekündigt oder gewährt wird. Der damit verlangte innere Zusammenhang zwischen dem Hauptrechtsgeschäft und dem Nebenrechtsgeschäft ist gegeben, wenn die Zugabe mit Rücksicht auf den Erwerb der Hauptware angeboten oder gewährt wird, mag beides zeitlich zusammenfallen oder das eine dem anderen vorausgehen oder nachfolgen. Die Zugabe muß geeignet und bestimmt sein, den Empfänger in seiner Entschließung zum Erwerb der Hauptleistung zu beeinflussen. Ob dieser Zusammenhang



besteht, kann nur nach den besonderen Umständen des Falles beurteilt werden. Kann er selbst dann gegeben sein, wenn die Zuwendung im Hinblick auf einen sich über längere Zeit erstreckenden Gesamtbezug gewährt wird (vgl. RRG. Bd. 149 S. 242, 249), so muß er erst recht vorliegen, wenn, wie hier, die Nebenleistung ausdrücklich nur in Verbindung mit der Abnahme einer bestimmten Hauptleistung zugesagt wird und ohne sie überhaupt nicht erworben werden kann. Diese enge Verknüpfung von Haupt- und Nebenleistung liegt auch durchaus im Willen der Beklagten. Bedient sich der Gasgeräteverkäufer des Hinweises auf die Freigaslieferei, um dem Kunden den Erwerb eines Gasgeräts als besonders vorteilhaft erscheinen zu lassen und so seinen eigenen Absatz zu fördern, so will auch das Gaswerk in gleicher Richtung wirken, wenn es jenen in die Lage versetzt, Freigas anzubieten: es erwartet eine Hebung seines Gasabsatzes, wenn es gelingt, durch den Verkauf eines Gasgeräts einen neuen Gasbedarf zu schaffen. Die Gemeinsamkeit der wirtschaftlichen Belange, die durch die Verbindung des Gasgeräteverkaufs mit der Freigasgewährung gefördert werden sollen, besteht also, obwohl der Geräteverkäufer und der Lieferant des Freigases nicht personengleich sind. Sie kommt auch dadurch nicht in Wegfall, daß das Gaswerk nicht im Auftrag oder für Rechnung des Geräteverkäufers handelt. Es genügt, daß beide auf gemeinsames Zusammenwirken angewiesen sind, wenn die Ankündigung und Gewährung von Freigas den von ihnen erstrebten Erfolg haben soll, der Gasgerätehändler, sofern er ohne Mitwirkung des Gaswerks nicht imstande wäre, seinen Kunden neben dem Gerät den Vorteil der Freigaslieferei zukommen zu lassen und sie damit einem Erwerb seiner Geräte geneigt zu machen, das Gaswerk, indem es sein Werbemittel ohne die Unterstützung des Apparateverkäufers nicht mit gleichem Erfolge zur Geltung bringen könnte.

Der Revision kann nicht beigetreten werden, wenn sie das Bestehen eines inneren Zusammenhanges zwischen dem Geräteverkauf und der Freigaslieferei mit dem Hinweise darauf verneinen zu können glaubt, daß die Beklagte mit der Gewährung von Freigas lediglich ihren eigenen Nutzen verfolge. Soweit für diese der Zweck der Arbeitsbeschaffung bestimmend ist, kann dies nichts daran ändern, daß das Mittel, dessen sie sich hierzu bedient, nur wirksam werden kann, wenn neue Gasgeräte verkauft, also auch die Geschäfte

der Apparatehändler gefördert werden. Der Gesichtspunkt der Arbeitsbeschaffung vermag auch im übrigen das Vorgehen der Beklagten seiner wettbewerblichen, für das Vorliegen einer Zugabe im Sinne des Gesetzes wesentlichen Bedeutung für das Publikum und den Fachhandel fester Heizstoffe nicht zu entkleiden, und zwar für letzteren schon deshalb nicht, weil jede Hebung des Absatzes von Gas und Gasgeräten notwendig zu einer Arbeitsverringerung bei den für die Verwendung fester Heizstoffe eintretenden Gewerben führen muß. Ebensovienig kann sich die Beklagte mit Erfolg darauf berufen, daß sie Freigas nur gewähre, um den Käufern von Gasgeräten das mit unwirtschaftlichem Gasverbrauch verbundene Einarbeiten in deren Gebrauch zu erleichtern. Wenn die Revision hierbei geltend macht, das Freigas werde bei jeder neuen Inbetriebsetzung eines Gasapparates geliefert, gleichviel, ob und wo dieser gekauft, ob er dem Benutzer geschenkt worden sei oder aus welchem sonstigen Rechtsgrunde dieser ihn verwende, so steht dies mit dem erwiesenen Sachverhalt zum mindesten insofern nicht im Einklang, als nach dem unstreitigen Parteivorbringen nur solche Gerätekäufe einen Anspruch auf Freigas begründen, die bei einem der Gasgemeinschaft angehörenden Händler abgeschlossen werden. Ergibt sich schon hieraus, daß die Werbewirkung der Freigasgewährung nach dem Willen des Gaswerks gerade nur den Geräteverkäufern zugute kommen soll, die sich mit ihm zur Förderung gemeinsamer Belange verbunden haben, so erscheint der von der Revision hervorgehobene Beweggrund, durch die Gewährung von Freigas dem Käufer die Einarbeitung in den Gebrauch des neuen Geräts zu erleichtern, auch sonst nicht geeignet, um ein ausschließlich eigenes Interesse der Beklagten an der Freigasabgabe darzutun. Die Menge des zu gewährenden Freigases bemißt sich keineswegs nach Umständen, die für eine Ausprobierung des Geräts von Bedeutung sein könnten. Sie richtet sich nicht nach der Schwierigkeit seiner Bedienung oder der größeren oder geringeren Erfahrung des Käufers in seiner Behandlung, sondern stützt sich lediglich nach der Art des gekauften Geräts und der Höhe des Gasbedarfs ab, mit dem das Gaswerk bei dessen zu erwartender verkehrsmäßiger Benutzung rechnen zu können glaubt. Daß dieser Gasbedarf eintritt, hängt aber gerade von dem Zustandekommen des Gerätekaufs ab, der dem Kunden durch das Freigasangebot nahegelegt werden soll. An dessen Werbewirkung

nimmt der Geräteverkäufer ebenso teil wie das Gaswerk. Die wirtschaftlichen Belange beider gehen insoweit Hand in Hand und werden durch ein und dasselbe Mittel in gleicher Richtung gefördert.

Es ist nicht an dem, daß, wie die Revision meint, dem Gaswerk nur an der Gaslieferung, dem Händler lediglich am Apparateverkauf liege. Das Gaswerk kann vielmehr durch die Gewährung von Freigas eine Erhöhung seines Gasabsatzes nur erreichen, wenn seine Maßnahme auch dem Gasgerätehändler zu einer Steigerung seines Umsatzes an Gasgeräten verhilft. Dieser wiederum will in erster Reihe seinen eigenen Vorteil wahrnehmen und nicht lediglich dem Gaswerk zu Diensten sein, wenn er die Zugkraft seines Warenangebots durch den Hinweis auf die Freigasgewährung verstärkt. Die enge Bindung der beiderseitigen, in gleicher Richtung liegenden Belange an die Werbemaßnahme der Freigasgewährung unterscheidet auch den zur Erörterung stehenden Sachverhalt wesentlich von dem von der Revision als gleichliegend angeführten Falle der Verschaffung verbilligter Theater- oder Konzertkarten, welche die Reichsrundfunkgesellschaft ihren sich als solche ausweisenden Hörern zur Verfügung stellt. Mag zwar auch hier eine Interessenverknüpfung zwischen der Rundfunkgesellschaft und dem Theater- oder Konzertunternehmen insofern bestehen, als diesem daran gelegen ist, daß der große Kreis der Rundfunkhörer auf die verbilligte Bezugsmöglichkeit hingewiesen wird, während der Rundfunk durch die Vermittlung verbilligter Eintrittskarten einen Anreiz bietet, Rundfunkhörer zu werden, so tritt doch angesichts der überragenden Werbekraft, die dem Rundfunk schon kraft der ihm eigentümlichen Leistung zukommt, der Gesichtspunkt neuen Hörergewinns durch Verschaffung verbilligter Eintrittskarten gänzlich in den Hintergrund. Kommt es, wie oben ausgeführt, für das Bestehen eines Zusammenhangs zwischen Haupt- und Nebenleistung, ohne den von einem Zugabegeschäft nicht gesprochen werden kann, wesentlich auf die besonderen Umstände des Falles an, so kann daraus, daß in dem von der Revision angeführten Beispiel die Gemeinsamkeit der Belange und der innere Zusammenhang zwischen Haupt- und Nebenleistung möglicherweise nicht stark genug ist, um die Verschaffung verbilligter Eintrittskarten als Zugabe des Rundfunks zu seiner eigentlichen Leistung erscheinen zu lassen, nicht gefolgert werden, daß gleiches auch für den zur Erörterung stehenden Fall gelten müsse.

Daß auch im übrigen die Voraussetzungen vorliegen, die das Verhalten der Beklagten als Verstoß gegen § 1 Abs. 1 ZugabeVo. kennzeichnen, ergeben die weiteren Ausführungen des Berufungsgerichts. Dieses stellt fest, daß die Beklagte den Fachgeschäften die Ankündigung von Freigas durch die Mitteilung, solches gewähren zu wollen, erst ermöglicht, von den Aushängen in deren Schaufenstern Kenntnis gehabt und sie gebilligt, auch keine Schritte unternommen habe, um sie entfernen zu lassen. Es folgert hieraus mit Recht ein einberständliches Zusammenwirken der Beklagten mit dem Gerätehandel, für das auch sie einzustehen habe. Es kann ebensowenig bezweifelt werden, daß sie im geschäftlichen Verkehr gehandelt hat. Mit dem Betrieb eines Gaswerks erfüllt die Beklagte nicht eine ihr als Trägerin hoheitlicher Gewalt obliegende öffentlich-rechtliche Aufgabe, sondern sie übt eine auf Erwerb gerichtete Tätigkeit aus, mit der sie am Wettbewerbsleben teilnimmt. Die Revision hat denn auch gegen das angefochtene Urteil Angriffe in dieser Richtung nicht erhoben.

Die Revision vermißt weiter eine genügende Berücksichtigung dessen, daß die Lieferung von Freigas durch das Gaswerk, wenn ihr auch eine rechtliche Bindung des Käufers zum Gasbezug auf gewisse Dauer nicht gegenüberstehe, auf jeden Fall doch mit der Schaffung eines tatsächlichen Zustandes verknüpft sei, der dem Gaswerk die laufende Abnahme von Gas gewährleiste. Sie will hieraus folgern, daß das Gaswerk mit der Gewährung von Freigas nur eine kleine Spitze von den laufenden Gasbezügen des neuen Abnehmers nicht berechne, und erachtet ein solches Verfahren gemäß § 1 Abs. 2c ZugabeVo. und § 7 RabattG. für statthaft, demgemäß auch einen Hinweis des Gasgerätehändlers hierauf für zulässig. Soweit die Revision hiermit geltend machen will, daß die Freigasgewährung als Zugabe zur künftigen Gaslieferung anzusehen sei, könnte ihr auch unter diesem Gesichtspunkt kein Erfolg zuteil werden. Es läge in solchem Falle ein Mengenrabatt vor, wie er allerdings in § 1 Abs. 2c ZugabeVo. unter gewissen Voraussetzungen für zulässig erklärt wird. Da es sich aber bei der Lieferung von Gas zur Verwendung im Haushalt, die hier allein in Betracht kommt, um die Veräußerung einer Ware des täglichen Bedarfs im Einzelhandel an den letzten Verbraucher handelt, bleibt für eine Anwendung dieser Bestimmung kein Raum. Vielmehr greifen die Vorschriften des Rabattgesetzes

vom 25. November 1933 Platz, die für ihren Geltungsbereich denen der Zugabeverordnung vorgehen. Nach § 7 RabattG. kann ein Mengennachlaß gewährt werden, wenn mehrere Stücke oder eine größere Menge von Waren in einer Lieferung veräußert werden und ein Mengennachlaß nach Art und Umfang sowie nach der verkauften Stückzahl oder Menge als handelsüblich anzusehen ist; er kann weiter nur entweder durch Hingabe einer bestimmten oder auf bestimmte Art zu berechnenden Menge der verkauften Waren oder durch einen Preisnachlaß gewährt werden. Danach fehlt es aber an den Voraussetzungen, unter denen eine Freigasgewährung als Mengenrabatt statthaft sein könnte, in mehrfacher Hinsicht. Wie schon das Landgericht zutreffend ausgeführt hat, läßt sich weder eine Handelsüblichkeit solchen Nachlasses erweisen — die Beklagte hat nichts vorgebracht, was eine dahin gehende Feststellung zuließe —, noch kommt eine Mehrveräußerung in einer Lieferung in Betracht, von der nur gesprochen werden könnte, wenn ein auf eine bestimmte Menge gerichteter Kaufvertrag vorläge, der vom Verkäufer in einer, wenn nicht zeitlich, so doch rechtlich einheitlichen Handlung zu erfüllen wäre. Das ist nicht der Fall, wenn es sich um eine fortlaufende, nach Menge und Dauer unbestimmte, vom Abnehmer nur in regelmäßigen Abständen in Höhe der jeweiligen Entnahme zu bezahlende Gasabgabe handelt. Bei der Unbestimmtheit und Unbestimmbarkeit der Leistung fehlt es endlich auch an der Möglichkeit, das zusätzlich gewährte Freigas mengenmäßig in bestimmte Beziehung zur verkauften Ware zu setzen, wie es § 7 RabattG. für die Zulässigkeit eines Mengennachlasses fordert. Die Beklagte könnte sich zur Rechtfertigung ihres Vorgehens auch nicht darauf berufen, daß das Rabattgesetz auf sie keine Anwendung finde, weil sie als Monopolbetrieb nicht zu Zwecken des Wettbewerbs handle (§ 1 RabattG.). Auf Grund ihrer Monopolstellung mag sie außerhalb des Wettbewerbs stehen, soweit ihrer Betätigung eine Wettbewerbsabsicht fremd ist und Mitbewerber, die dadurch berührt werden könnten, fehlen. Ihr mag deshalb vom wettbewerbslichen Standpunkt aus nicht zu verwehren sein, daß sie einzelnen oder einzelnen Gruppen ihrer Gasabnehmer Sonder Vorteile einräumt, weil ihr dies aus sozialen oder betriebswirtschaftlichen Gründen angemessen erscheint. Sie hält sich damit innerhalb eines Bereichs geschäftlicher Betätigung, der ihrer Monopolstellung zufolge einem Eindringen fremder Wettbewerber ohnehin ver-

geschlossen ist. Sucht sie hingegen ihren Monopolbetrieb zu erweitern, indem sie Kunden zu gewinnen sucht, die ihm bisher fern standen, so begibt sie sich auf ein Gebiet wettbewerblichen Handelns, auf dem sie den hierfür maßgebenden gesetzlichen Vorschriften ebenso unterworfen ist wie jeder sonstige Wettbewerber. Dann steht nicht mehr in Frage, wie sie sich innerhalb ihres Monopolbereichs einrichtet, sondern inwieweit sie berechtigt ist, diesen auf Kosten konkurrierender Geschäftszweige, wie der für die Verwendung fester Heizstoffe eintretenden Berufe, auszuweiten. An die hierfür durch das Wettbewerbsrecht, also auch das Rabattgesetz gezogenen Schranken ist sie trotz ihres öffentlich-rechtlichen Charakters gebunden (vgl. RRG. Bd. 132 S. 296, 300). Darauf, daß an sich ein Handeln zu Zwecken des Wettbewerbs schon dann gegeben ist, wenn man fremden Wettbewerb fördert, kommt es daher hier nicht an . . .

Erachtet hiernach das Berufungsgericht die Zugabeverordnung auf das Verhalten der Beklagten mit Recht für anwendbar, so ergibt sich ohne weiteres, daß auch § 1 Abs. 3 daf. verletzt ist, soweit die Zuwendung mit der Bezeichnung „Freigas“ als unentgeltlich bezeichnet worden ist. Die dahin gehende Ansicht des Berufungsgerichts läßt keinen Rechtsirrtum erkennen . . .